

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2875/92 des Rates vom 21. September 1992 zur Aufhebung mengenmäßiger Beschränkungen und zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 288/82** 1
- Verordnung (EWG) Nr. 2876/92 der Kommission vom 1. Oktober 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 3
- Verordnung (EWG) Nr. 2877/92 der Kommission vom 1. Oktober 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 5
- Verordnung (EWG) Nr. 2878/92 der Kommission vom 1. Oktober 1992 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölssektors 7
- Verordnung (EWG) Nr. 2879/92 der Kommission vom 1. Oktober 1992 zur Festsetzung der Subventionen für die Lieferungen von Reis und Bruchreis nach Réunion ... 10
- Verordnung (EWG) Nr. 2880/92 der Kommission vom 1. Oktober 1992 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Lieferung nach Litauen von 60 000 Tonnen Brotweichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle 12
- Verordnung (EWG) Nr. 2881/92 der Kommission vom 1. Oktober 1992 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Lieferung nach Litauen von 60 000 Tonnen Brotweichweizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle 15
- Verordnung (EWG) Nr. 2882/92 der Kommission vom 1. Oktober 1992 zur Festlegung von Sicherungsmaßnahmen betreffend die vom 21. bis 25. September 1992 bezüglich Spanien eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse mit Herkunft aus der Zehnergemeinschaft 18

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 2883/92 der Kommission vom 1. Oktober 1992 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors 19

Verordnung (EWG) Nr. 2884/92 der Kommission vom 1. Oktober 1992 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen 21

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

92/482/EWG :

★ **Beschluß des Rates vom 28. September 1992 über eine Finanzhilfe für Albanien** 25

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2875/92 DES RATES

vom 21. September 1992

zur Aufhebung mengenmäßiger Beschränkungen und zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 288/82

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates
vom 5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame Einfuhr-
regelung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die gemeinsame Handelspolitik ist nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet. Die gemeinsame Einfuhrregelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 288/82 spielt im Rahmen dieser Politik eine wichtige Rolle. Die Liberalisierung der Einfuhren, das heißt der Verzicht auf alle mengenmäßigen Beschränkungen, abgesehen von den in der gemeinschaftlichen Regelung vorgesehenen Ausnahmen und Abweichungen, bildet den Ausgangspunkt für die gemeinsamen Regeln auf diesem Gebiet.

Die in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen sind in der Liste des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 288/82 aufgeführt.

Die wirtschaftliche und handelspolitische Lage erlaubt es, gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 288/82, die Aufhebung einiger dieser Beschränkungen gegenüber Japan zu beschließen.

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 288/82 ist deshalb entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die mengenmäßigen Beschränkungen für die Waren der KN-Codes, die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt sind, werden in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 288/82 gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. September 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GUMMER

(¹) ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1982, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 848/92 (ABl. Nr. L 89 vom 4. 4. 1992, S. 1).

ANHANG

Die mengenmäßigen Beschränkungen betreffend die Produkte, die unter die folgenden KN-Codes fallen, werden in der Spalte (9) betreffend Italien gestrichen

<i>KN 1992</i>	<i>KN 1992</i>
4011 10 00	8529 10 10
4011 20 00	8529 10 20
4011 40 00	8529 10 31
4011 50 10	8529 10 39
4011 50 90	8529 10 40
4011 91 00	8529 10 50
4011 99 00	8529 10 70
	8529 10 90
4012 10 90	
4012 20 90	8541 10 10
4012 90 90	8541 10 91
	8541 10 99
4013 10 10	8541 21 10
4013 10 90	8541 21 90
4013 20 00	8541 29 10
4013 90 10	8541 29 90
4013 90 90	8541 30 10
	8541 30 90
von 7207 20 39	8541 50 10
bis 7229 90 00	8541 50 90
	8541 60 00
8482 80 00	8541 90 00
8482 91 10	
8482 91 90	
8482 99 00	

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2876/92 DER KOMMISSION

vom 1. Oktober 1992

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1820/92 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 30. September 1992 fest-
gestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1820/92 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Oktober 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Oktober 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. Oktober 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag (°)
0709 90 60	138,12 (°) (°)
0712 90 19	138,12 (°) (°)
1001 10 10	171,38 (°) (°) (10)
1001 10 90	171,38 (°) (°) (10)
1001 90 91	142,40
1001 90 99	142,40 (11)
1002 00 00	157,97 (°)
1003 00 10	130,60
1003 00 90	130,60 (11)
1004 00 10	122,23
1004 00 90	122,23
1005 10 90	138,12 (°) (°)
1005 90 00	138,12 (°) (°)
1007 00 90	141,39 (°)
1008 10 00	59,02 (11)
1008 20 00	107,90 (°)
1008 30 00	57,54 (°)
1008 90 10	(°)
1008 90 90	57,54
1101 00 00	212,24 (°) (11)
1102 10 00	234,04 (°)
1103 11 10	279,29 (°) (10)
1103 11 90	228,73 (°)

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.
- (8) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.
- (9) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.
- (10) Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der Entscheidung 91/482/EWG wird ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1825/91 festgesetzten Betrag erhoben.
- (11) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2877/92 DER KOMMISSION

vom 1. Oktober 1992

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1821/92 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 30. September 1992 fest-
gestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Dritt-
ländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Oktober 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Oktober 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. Oktober 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	10	11	12	1
0709 90 60	0	0,37	0,38	0
0712 90 19	0	0,37	0,38	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	12,83
1001 90 99	0	0	0	12,83
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0,37	0,38	0
1005 90 00	0	0,37	0,38	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	17,96

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	10	11	12	1	2
1107 10 11	0	0	0	22,84	22,84
1107 10 19	0	0	0	17,06	17,06
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2878/92 DER KOMMISSION

vom 1. Oktober 1992

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

geschützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2046/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1900/92⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1901/92⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 413/86⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92⁽¹⁰⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhr von Olivenöl aus dem Libanon⁽¹¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78⁽¹²⁾, geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung⁽¹³⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbetrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽¹⁴⁾ werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der genannten Entscheidung wird jedoch bei der Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten eine Angabe erhoben, um zu verhindern, daß diese Erzeugnisse vorteilhafter als vergleichbare andere, von Spanien oder Portugal in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 eingeführte Erzeugnisse behandelt werden.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 28. und 29. September 1992 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der KN-Codes 0709 90 39 und 0711 20 90 sowie von Erzeugnissen der KN-Codes 1522 00 31, 1522 00 39 und 2306 90 19 zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 2.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 2. Oktober 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Oktober 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl (*)

KN-Code	(ECU / 100 kg)	
	Drittländer	
1509 10 10	76,00 (*)	
1509 10 90	76,00 (*)	
1509 90 00	88,00 (*)	
1510 00 10	77,00 (*)	
1510 00 90	122,00 (*)	

(*) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der obengenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 3148/91 festgesetzten Betrag erhoben.

(*) Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieses KN-Codes wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für Tunesien : 12,69 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- d) für Algerien und Marokko : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

(*) Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

(*) Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors (*)

KN-Code	(ECU / 100 kg)	
	Drittländer	
0709 90 39	16,72	
0711 20 90	16,72	
1522 00 31	38,00	
1522 00 39	60,80	
2306 90 19	6,16	

(*) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der obengenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 3148/91 festgesetzten Betrag erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2879/92 DER KOMMISSION
vom 1. Oktober 1992
zur Festsetzung der Subventionen für die Lieferungen von Reis und Bruchreis
nach Réunion

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 674/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11a
Absatz 4 vierter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 11a Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 kann für Lieferungen nach Réunion unter
Berücksichtigung des Einfuhrbedarfs des dortigen Marktes
eine Subvention festgesetzt werden, die sich nach dem
Unterschied zwischen den auf dem Welt- und dem
Gemeinschaftsmarkt für die betreffenden Erzeugnisse
erzielten Kursen und Preisen sowie erforderlichenfalls
nach den Preisen derselben nach Réunion gelieferten
Erzeugnisse richtet.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 der
Kommission vom 6. September 1989 mit Durchführungs-
bestimmungen für die Lieferung von Reis nach
Réunion⁽³⁾ sind die Subventionen unter Berücksichtigung
der gegenwärtigen Lage und voraussichtlichen Entwick-

lung der Preise und verfügbaren Mengen von Reis auf
dem Markt der Gemeinschaft, des Versorgungsbedarfs auf
dem Markt von Réunion und der Preise für Reis auf dem
Weltmarkt festzusetzen.

Mit Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 wurden
die besonderen Kriterien festgelegt, denen bei der
Berechnung der Subventionen für Reislieferungen nach
Réunion Rechnung zu tragen ist. Diese Kriterien haben
die im Anhang festgesetzten Subventionen zur Folge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die für Lieferungen mit Herkunft aus den Mitgliedstaaten
von Erzeugnissen des KN-Codes 1006, ausgenommen des
KN-Codes 1006 10 10, auf den Artikel 9 Absatz 2 des
Vertrags Anwendung findet, zu gewährenden Subven-
tionen sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Oktober 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Oktober 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 261 vom 7. 9. 1989, S. 8.

ANHANG

**der Verordnung der Kommission vom 1. Oktober 1992 zur Festsetzung der Subventionen
für die Lieferungen von Reis und Bruchreis nach Réunion**

KN-Code	Subvention (ECU/t)
1006 10 21	0,00
1006 10 23	0,00
1006 10 25	0,00
1006 10 27	0,00
1006 10 92	0,00
1006 10 94	0,00
1006 10 96	0,00
1006 10 98	0,00
1006 20 11	0,00
1006 20 13	182,00
1006 20 15	182,00
1006 20 17	0,00
1006 20 92	0,00
1006 20 94	182,00
1006 20 96	182,00
1006 20 98	0,00
1006 30 21	0,00
1006 30 23	0,00
1006 30 25	0,00
1006 30 27	0,00
1006 30 42	0,00
1006 30 44	0,00
1006 30 46	0,00
1006 30 48	0,00
1006 30 61	0,00
1006 30 63	0,00
1006 30 65	0,00
1006 30 67	0,00
1006 30 92	0,00
1006 30 94	0,00
1006 30 96	0,00
1006 30 98	0,00
1006 40 00	0,00

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2880/92 DER KOMMISSION

vom 1. Oktober 1992

über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Lieferung nach Litauen von 60 000 Tonnen Brotweichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2335/92 des Rates vom 7. August 1992 über eine Dringlichkeitsmaßnahme zur Lieferung von Nahrungsmitteln an die Bevölkerung von Estland, Lettland und Litauen ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 der Kommission ⁽⁴⁾ werden die Getreidelieferungen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2335/92 durch Ausschreibung vergeben.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/92 ⁽⁶⁾, sind unter anderem die Qualitätskriterien für die Annahme von Brotweichweizen zur Intervention festgelegt.

Es ist angezeigt, eine Dauerausschreibung für die Lieferung einer Tranche von Brotweichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle zu eröffnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die deutsche Interventionsstelle führt unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 festgelegten Bedingungen eine Dauerausschreibung für die Lieferung von Brotweichweizen aus ihren Beständen nach Litauen durch.

Artikel 2

(1) Die Ausschreibung erstreckt sich auf eine Menge von 60 000 Tonnen Brotweichweizen in loser Schüttung, die bis zum litauischen Seehafen von Klaipeda auf cif-Stufe, nicht gelöscht (ex ship), zu liefern ist.

(2) Die Gebiete, in denen die 60 000 Tonnen Brotweichweizen lagern, sind in Anhang I angegeben.

Artikel 3

Die Gebote können sich nur auf die gesamte Partie von 60 000 Tonnen beziehen, die in der Ausschreibungsbekanntmachung nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 aufgeführt ist, gemäß den Lieferbedingungen in Anhang IV.

Artikel 4

(1) Die Einreichungsfrist für die Gebote der ersten Teilausschreibung endet am 8. Oktober 1992 um 11 Uhr (Brüsseler Zeit).

(2) Die Einreichungsfrist für die Gebote der letzten Teilausschreibung endet am 22. Oktober 1992 um 11 Uhr (Brüsseler Zeit).

Artikel 5

Die Gebote müssen bei der deutschen Interventionsstelle eingereicht werden.

Die deutsche Interventionsstelle übermittelt der Kommission die Gebote gemäß dem Schema in Anhang II.

Artikel 6

Die Übernahmebestätigung nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 ist in Anhang III aufgeführt.

Die Bestätigung wird nach dem Entladen der Waren ausgestellt.

Artikel 7

Der Zuschlagsempfänger verpflichtet sich, den litauischen Behörden die im Rahmen der Lieferung vorgeschriebenen Dokumente vorzulegen, die in der von der deutschen Interventionsstelle erstellten Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführt sind.

Artikel 8

Für die Verbuchung der Ausgaben durch den EAGFL wird der Buchwert der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse auf 52 ECU/Tonne festgesetzt.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 227 vom 11. 8. 1992, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 233 vom 15. 8. 1992, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 174 vom 14. 7. 1977, S. 18.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 65 vom 11. 3. 1992, S. 25.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Oktober 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Schleswig-Holstein/Hamburg	39 834
Niedersachsen/Bremen	20 199

ANHANG II

Dauerausschreibung für die Lieferung nach Litauen von 60 000 Tonnen Brotweichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle

(Verordnung (EWG) Nr. 2880/92)

Numerierung der Bieter	Menge in Tonnen	Veranschlagte Lieferkosten (in ECU/Tonne)
1	2	3
1		
2		
3		
4		
usw.		

ANHANG III**LIEFERUNG AUF DEM SEEWEG****ÜBERNAHMEBESTÄTIGUNG**

Der Unterzeichnete :

(Name, Vorname, Firma)

bestätigt im Auftrag der litauischen Regierung, daß die nachstehend aufgeführten Waren übernommen worden sind :

— Name des Schiffes :

— Übernahmeort und -datum :

— Erzeugnis :

— Übergewicht in Tonnen :

Bemerkungen oder Vorbehalte :

.....

.....

ANHANG IV**Lieferbedingungen**

Drei Lieferungen in loser Schüttung, cif frei litauischen Hafen von Klaipeda, nicht gelöscht (ex ship), von insgesamt 60 000 Tonnen :

— 20 000 Tonnen : Ankunft am 15. oder 16. November 1992,

— 20 000 Tonnen : Ankunft am 22. oder 23. November 1992,

— 20 000 Tonnen : Ankunft am 29. oder 30. November 1992.

Diese Lieferungen können auf Veranlassung und Verantwortung des Zuschlagsempfängers beschleunigt werden, sofern die Entlade- und Abnahmeeinrichtungen im Hafen von Klaipeda dies erlauben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2881/92 DER KOMMISSION

vom 1. Oktober 1992

über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Lieferung nach Litauen von 60 000 Tonnen Brotweichweizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2335/92 des Rates vom 7. August 1992 über eine Dringlichkeitsmaßnahme zur Lieferung von Nahrungsmitteln an die Bevölkerung von Estland, Lettland und Litauen ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 der Kommission ⁽⁴⁾ werden die Getreidelieferungen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2335/92 durch Ausschreibung vergeben.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/92 ⁽⁶⁾, sind unter anderem die Qualitätskriterien für die Annahme von Brotweichweizen zur Intervention festgelegt.

Es ist angezeigt, eine Dauerausschreibung für die Lieferung einer Tranche von Brotweichweizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle zu eröffnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die französische Interventionsstelle führt unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 festgelegten Bedingungen eine Dauerausschreibung für die Lieferung von Brotweichweizen aus ihren Beständen nach Litauen durch.

Artikel 2

(1) Die Ausschreibung erstreckt sich auf eine Menge von 60 000 Tonnen Brotweichweizen in loser Schüttung, die bis zum litauischen Seehafen von Klaipeda auf cif-Stufe, nicht gelöscht (ex ship), zu liefern ist.

(2) Die Gebiete, in denen die 60 000 Tonnen Brotweichweizen lagern, sind in Anhang I angegeben.

Artikel 3

Die Gebote können sich nur auf die gesamte Partie von 60 000 Tonnen beziehen, die in der Ausschreibungsbekanntmachung nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 aufgeführt ist, gemäß den Lieferbedingungen in Anhang IV.

Artikel 4

(1) Die Einreichungsfrist für die Gebote der ersten Teilausschreibung endet am 8. Oktober 1992 um 11 Uhr (Brüsseler Zeit).

(2) Die Einreichungsfrist für die Gebote der letzten Teilausschreibung endet am 22. Oktober 1992 um 11 Uhr (Brüsseler Zeit).

Artikel 5

Die Gebote müssen bei der französischen Interventionsstelle eingereicht werden.

Die französische Interventionsstelle übermittelt der Kommission die Gebote gemäß dem Schema in Anhang II.

Artikel 6

Die Übernahmebestätigung nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 ist in Anhang III aufgeführt.

Die Bestätigung wird nach dem Entladen der Waren ausgestellt.

Artikel 7

Der Zuschlagsempfänger verpflichtet sich, den litauischen Behörden die im Rahmen der Lieferung vorgeschriebenen Dokumente vorzulegen, die in der von der französischen Interventionsstelle erstellten Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführt sind.

Artikel 8

Für die Verbuchung der Ausgaben durch den EAGFL wird der Buchwert der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse auf 52 ECU/Tonne festgesetzt.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 227 vom 11. 8. 1992, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 233 vom 15. 8. 1992, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 174 vom 14. 7. 1977, S. 18.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 65 vom 11. 3. 1992, S. 25.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Oktober 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Rouen	60 000

ANHANG II

Dauerausschreibung für die Lieferung nach Litauen von 60 000 Tonnen Brotweichweizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle

(Verordnung (EWG) Nr. 2881/92)

Numerierung der Bieter	Menge in Tonnen	Veranschlagte Lieferkosten (in ECU/Tonne)
1	2	3
1.		
2		
3		
4		
usw.		

ANHANG III**LIEFERUNG AUF DEM SEEWEG****ÜBERNAHMEBESTÄTIGUNG**

Der Unterzeichnete :
(Name, Vorname, Firma)

bestätigt im Auftrag der litauischen Regierung, daß die nachstehend aufgeführten Waren übernommen worden sind :

— Name des Schiffes :

— Übernahmeort und -datum :

— Erzeugnis :

— Übergewicht in Tonnen :

Bemerkungen oder Vorbehalte :

.....

.....

ANHANG IV**Lieferbedingungen**

Drei Lieferungen in loser Schüttung, cif frei litauischen Hafen von Klaipeda, nicht gelöscht (ex ship), von insgesamt 60 000 Tonnen :

- 20 000 Tonnen : Ankunft am 26. oder 27. Oktober 1992,
- 20 000 Tonnen : Ankunft am 1. oder 2. November 1992,
- 20 000 Tonnen : Ankunft am 8. oder 9. November 1992.

Diese Lieferungen können auf Veranlassung und Verantwortung des Zuschlagsempfängers beschleunigt werden, sofern die Entlade- und Abnahmeeinrichtungen im Hafen von Klaipeda dies erlauben.

Wird am 8. bzw. 15. Oktober 1992 keinem Angebot stattgegeben, verschieben sich alle genannten Daten jeweils um sieben Tage.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2882/92 DER KOMMISSION

vom 1. Oktober 1992

zur Festlegung von Sicherungsmaßnahmen betreffend die vom 21. bis 25. September 1992 bezüglich Spanien eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse mit Herkunft aus der ZehnergemeinschaftDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 85 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 606/86 der Kommission⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 705/92⁽²⁾, mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft nach Spanien eingeführte Milcherzeugnisse sieht für das Jahr 1992 die Richtplafonds für die Erzeugnisse des Sektors Milch und Milcherzeugnisse sowie ihre Aufteilung vor.

Die vom 21. bis 25. September 1992 für Käse der Kategorien 5 und 6 in der Zehnergemeinschaft eingereichten Anträge lauten auf Mengen, die die für den Monat Oktober 1992 vorgesehenen Richtplafonds überschreiten.

Nach Artikel 85 Absatz 1 der Beitrittsakte kann die Kommission im Eilverfahren die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen beschließen, wenn die gegebene Lage dazu führt, daß der Richtplafond erreicht oder überschritten wird. Angesichts des großen Umfangs der beantragten Mengen sollten — und zwar allein für die Zehnergemeinschaft — als Sicherungsmaßnahme die

Lizenzen für einen bestimmten Prozentsatz der Mengen, die für die Kategorien 5 und 6 beantragt wurden, erteilt und die Erteilung weiterer Lizenzen für die betreffenden Erzeugnisse ausgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die vom 21. bis 25. September 1992 in der Zehnergemeinschaft gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge auf Erteilung von EHM-Lizenzen für die in der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 genannten Milcherzeugnisse werden im Fall der Kategorie 5 des KN-Codes ex 0406 zu 26,30 %, und im Fall der Kategorie 6 des KN-Codes ex 0406 zu 9,35 % übernommen.

(2) Die Erteilung von EHM-Lizenzen für die Zehnergemeinschaft wird bezüglich der Erzeugnisse der Kategorien 5 und 6 vorübergehend ausgesetzt.

(3) Unbeschadet der von der Kommission möglicherweise endgültig beschlossenen Maßnahmen und im Rahmen des ab 1. November 1992 geltenden Richtplafondteils können ab 19. Oktober 1992 wieder für alle Erzeugnisse neue EHM-Lizenzen beantragt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Oktober 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Oktober 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 75 vom 21. 3. 1992, S. 29.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2883/92 DER KOMMISSION

vom 1. Oktober 1992

zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 61/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und andere Erzeugnisse des Zuckersektors wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2858/92 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2858/92 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung des zur Zeit gültigen Grundbetrags der Abschöpfung für Sirupe und andere Erzeugnisse des Zuckersektors, wie in dieser Verordnung angegeben.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁵⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2858/92, werden gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Oktober 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Oktober 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 286 vom 1. 10. 1992, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. Oktober 1992 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

KN-Code	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses (*)	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff (*)
1702 20 10	0,4771	—
1702 20 90	0,4771	—
1702 30 10	—	56,57
1702 40 10	—	56,57
1702 60 10	—	56,57
1702 60 90	0,4771	—
1702 90 30	—	56,57
1702 90 60	0,4771	—
1702 90 71	0,4771	—
1702 90 90	0,4771	—
2106 90 30	—	56,57
2106 90 59	0,4771	—

(*) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben. Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der vorgenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1870/91 festgesetzten Betrag erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2884/92 DER KOMMISSION

vom 1. Oktober 1992

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits festgesetzt werden. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 enthält besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 468/92⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der

Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁶⁾ zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1432/92⁽⁸⁾, des Rates geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2015/92⁽⁹⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Republiken Serbien und Montenegro. Dieses Verbot gilt jedoch nicht für bestimmte, in den Artikeln 2 und 3 derselben Verordnung als Beispiele geführte Situationen. Dieser Regelung ist bei der Festsetzung der Erstattung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Oktober 1992 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 171 vom 26. 6. 1992, S. 47.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 53 vom 28. 2. 1992, S. 15.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 151 vom 3. 6. 1992, S. 4.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 205 vom 22. 7. 1992, S. 2.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Oktober 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. Oktober 1992 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)
0709 90 60 000	—	—
0712 90 19 000	—	—
1001 10 10 000	—	—
1001 10 90 000	04	50,00
	02	20,00
1001 90 91 000	06	77,00
	02	0
1001 90 99 000	04	67,00
	05	21,00
	02	20,00
1002 00 00 000	03	21,00
	02	20,00
1003 00 10 000	06	75,00
	02	0
1003 00 90 000	04	65,00
	02	20,00
1004 00 10 000	—	—
1004 00 90 000	—	—
1005 10 90 000	—	—
1005 90 00 000	04	70,00
	02	0
1007 00 90 000	—	—
1008 20 00 000	—	—
1101 00 00 100	01	116,00
1101 00 00 130	01	109,00
1101 00 00 150	01	101,00
1101 00 00 170	01	93,00
1101 00 00 180	01	87,00
1101 00 00 190	—	—
1101 00 00 900	—	—
1102 10 00 500	01	116,00
1102 10 00 700	—	—
1102 10 00 900	—	—
1103 11 10 200	01	140,00
1103 11 10 400	01	120,00
1103 11 10 900	01	0
1103 11 90 200	01	116,00
1103 11 90 800	—	—

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 die Schweiz, Österreich und Liechtenstein,
- 04 die Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla,
- 05 Polen,
- 06 Rumänien.

(²) Die für die Ausfuhr nach den Republiken Serbien und Montenegro vorgesehenen Erstattungen dürfen nur im Rahmen der humanitären Hilfe gewährt werden, welche gemeinnützige Organisationen in Anwendung von Artikel 2 Buchstabe a) und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 leisten.

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 28. September 1992

über eine Finanzhilfe für Albanien

(92/482/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235, auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾, der nach Anhörung des Währungsausschusses unterbreitet wurde,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾, in Erwägung nachstehender Gründe :

Albanien ist in einem Prozeß tiefgreifender politischer und wirtschaftlicher Reformen begriffen und hat beschlossen, eine marktwirtschaftliche Ordnung einzuführen.

Das Kooperationsabkommen von 1992 dürfte zur Förderung des Handels und der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und Albanien beitragen.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird zur Unterstützung der Anpassungs- und Reformbemühungen Albanien beitragen, das gegenseitige Vertrauen stärken und Albanien näher an die Gemeinschaft heranführen.

Albanien ist ein Land mit niedrigem Einkommensniveau, das für mit besonders günstigen Bedingungen ausgestattete Darlehen der Weltbank und des IWF in Betracht kommt; die Gruppe der 24 hat zugesagt, die Vergabe zusätzlicher Finanzhilfe, insbesondere in Form von Zuschüssen oder langfristigen Darlehen zu Vorzugsbedingungen, zu prüfen, sobald der IWF mit Albanien eine Vereinbarung über ein Stabilisierungs- und Reformprogramm geschlossen hat.

Die albanische Regierung hat den Internationalen Währungsfonds (IWF), die Gruppe der 24 Industrieländer und die Europäische Gemeinschaft um Finanzhilfe ersucht.

Über den geschätzten Finanzbetrag hinaus, der vom IWF, von der Weltbank und von offiziellen bilateralen Gläubigern im Rahmen des erwarteten Abschlusses der zwölfmonatigen Bereitschaftskreditvereinbarung zwischen Albanien und dem IWF bereitgestellt werden könnte, ist noch eine Finanzierungslücke von etwa 165 Millionen US-Dollar zu schließen, um eine weitere Schrumpfung der Einfuhren zu vermeiden, durch die die Erreichung der wirtschaftspolitischen Ziele, die den Reformmaßnahmen der Regierung zugrunde liegen, ernstlich in Gefahr gebracht werden könnte.

Als Koordinator der Hilfe der Gruppe der 24 Industrieländer hat die Kommission diese aufgefordert, Albanien eine mit besonders günstigen Bedingungen ausgestattete Finanzhilfe zur Verfügung zu stellen, um die Anpassungs- und Reformbemühungen des Landes zu unterstützen.

Aufgrund der wirtschaftlichen und finanziellen Lage Albanien sollte diese Finanzhilfe zur Unterstützung der Zahlungsbilanz dieses Landes in Form von Zuschüssen vergeben werden.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft sollte von der Kommission verwaltet werden.

Im Vertrag — außer in Artikel 235 — sind die für den Erlaß dieses Beschlusses erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

(1) Die Gemeinschaft gewährt Albanien eine Finanzhilfe von bis zu 70 Millionen ECU in Form eines Zuschusses, um damit zur Stützung der Zahlungsbilanz dieses Landes und zur Stärkung seiner Reserven beizutragen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 188 vom 25. 7. 1992, S. 5, und ABl. Nr. C 225 vom 1. 9. 1992, S. 4.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 18. September 1992 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(2) Dieser Zuschuß wird von der Kommission in enger Absprache mit dem Währungsausschuß und im Einklang mit etwaigen Vereinbarungen zwischen dem IWF und Albanien verwaltet.

Artikel 2

(1) Die Kommission wird ermächtigt, nach Anhörung des Währungsausschusses mit den albanischen Behörden die mit dem Zuschuß verknüpften wirtschaftspolitischen Auflagen auszuhandeln. Diese Auflagen müssen mit den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Vereinbarungen und den von der Gruppe der 24 geschlossenen Vereinbarungen in Einklang stehen.

(2) Die Kommission überprüft in Zusammenarbeit mit dem Währungsausschuß und in enger Koordination mit der Gruppe der 24 und dem IWF in regelmäßigen Abständen die Übereinstimmung der albanischen Wirtschaftspolitik mit den Zielen des Zuschusses und die Einhaltung der entsprechenden Bedingungen.

Artikel 3

(1) Der Zuschuß wird Albanien in zwei Teilbeträgen gewährt. Ein erster Teilbetrag von 35 Millionen ECU wird bereitgestellt, sobald zwischen Albanien und dem IWF

eine Bereitschaftskreditvereinbarung abgeschlossen worden ist. Der zweite Teilbetrag wird vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 2 und auf der Grundlage zufriedenstellender Ergebnisse bei der Durchführung der Bereitschaftskreditvereinbarung frühestens im ersten Quartal 1993 bereitgestellt.

(2) Die Gelder werden an die albanische Nationalbank ausgezahlt.

Artikel 4

Die Kommission erstattet mindestens einmal jährlich dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Durchführung dieses Beschlusses und gibt hierbei eine Bewertung ab.

Geschehen zu Brüssel am 28. September 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. LAMONT